

SATZUNG

der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft.
2. Sitz der Gesellschaft ist Leoben. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten.
3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf keine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind:
 - a) die Entwicklung und Fertigung von elektronischen Bauelementen, Komponenten, Modulen und Geräten;
 - b) der Vertrieb der Produkte gemäß lit a unter der Kurzbezeichnung AT & S bzw. AUSTRIA TECHNOLOGIE & SYSTEMTECHNIK;
 - c) die Entwicklung und Fertigung von Systemen, welche auf Elektronik-Basis Technologie beruhen;
 - d) der Handel mit elektronischen Komponenten, Geräten und Systemen sowie Vermittlung von Handelsgeschäften mit solchen Produkten;
 - e) die Erbringung von Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik und die Beratung auf diesen Gebieten;
 - f) die Durchführung und Vermittlung aller zur organisatorischen, technischen, kaufmännischen und wirtschaftlichen Beratung von Unternehmen und Betrieben jeder Art gehörigen Arbeiten sowie Herstellung, Vertrieb und Wartung von zu diesem Tätigkeitsbereich gehörigen Maschinen und Geräten;
 - g) der Handel mit Waren aller Art;
 - h) die industrielle Forschung und Entwicklung einschließlich der Vorbereitung industrieller Fertigungsvorgänge (Engineering) auf den Tätigkeitsbereichen der Gesellschaft sowie der Erwerb, die Vergabe und die Ausübung von gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen, Fabrikations- und Vertriebsrechten und Vertriebsrechten aller Art;
 - i) die Ausübung des Gewerbes der Elektroinstallation der Oberstufe und Unterstufe;
 - j) die Gesellschaft ist ferner berechtigt, andere Erzeugnisse herzustellen, zu bearbeiten, zu erwerben und zu vertreiben, Dienstleistungen aller Art auszuführen.
2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Beteiligung an anderen Unternehmen verwandter oder gleicher Art, die Übernahme der Geschäftsführung an solchen Unternehmen und die Vermögensverwaltung, ausgenommen Bankgeschäfte.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das In- und Ausland.

§ 3

Veröffentlichungen und Mitteilungen

1. Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen auf der Website der Gesellschaft und, soweit und solange aufgrund des Gesetzes zwingend erforderlich, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Im übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften, insbesondere auch über durch Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde bestimmte elektronische Informationsverbreitungssysteme.
2. Aktionäre können ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache rechtswirksame Mitteilungen an die Gesellschaft richten.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 28.490.000,--.
2. Das Grundkapital ist zerlegt in 25.900.000 Stück Stückaktien.
3. Sämtliche Aktien lauten auf Inhaber.
4. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.
5. a) Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom ~~5. Juli 2005~~ 7. Juli 2010 ermächtigt, bis zum ~~4. Juli 2010~~ 6. Juli 2015 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR ~~12.430.000—14.245.000,--~~, allenfalls in mehreren Tranchen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe von bis zu ~~11.300.000~~ 12.950.000 auf den Inhaber lautenden ~~nennbetragslosen~~ Stückaktien gegen Bareinzahlung oder Sacheinlage, auch unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, zu erhöhen und die näheren Ausgabebedingungen (insbesondere Ausgabekurs, Gegenstand der Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte, Ausschluss der Bezugsrechte etc) mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.
- b) Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs 2 Z 1 Aktiengesetz (AktG) um bis zu EUR ~~12.430.000~~ 14.245.000,-- durch Ausgabe von bis zu ~~11.300.000~~ 12.950.000 Stück neuer, auf Inhaber lautender ~~Stammaktien~~ Stückaktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom ~~5. Juli 2005~~ 7. Juli 2010 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Bezugs- oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung nehmen in gleicher Weise, wie die zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien am Gewinn teil. ~~haben die volle Dividendenberechtigung für das laufende Geschäftsjahr, in dem sie begeben werden.~~ Der Ausgabebetrag der bei Ausübung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte auszugebenden Aktien errechnet sich nach dem Durchschnitt der Schlusskurse an der Wiener Börse bzw. an der Börse der Hauptnotierung der Aktien der Gesellschaft der 20 dem Zuteilungstag der Wandelschuldverschreibung vorausgehenden Handelstage, plus einem Aufschlag von 30 % oder einem jeweiligen höheren Aufschlag, welcher der Erwartung der Kursentwicklung der Gesellschaft im Zusammenhang mit ähnlichen Transaktionen am relevanten Markt entspricht, wobei für die Bestimmung der Ähnlichkeit einer Transaktion deren Laufzeit, Zinsen und Volumen ausschlaggebend sind, ~~ergeben~~. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausübung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen.

- c) Die Summe aus (i) der Anzahl der nach den Wertpapierbedingungen der Wandelschuldverschreibungen jeweils aus dem bedingten Kapital aktuell ausgegebenen oder potentiell auszugebenden Bezugsaktien und (ii) der Anzahl der aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen Aktien darf die Zahl von 12.950.000 nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen nach litterae a und b).
6. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eigene Aktien zu erwerben.

§ 5
Aktienurkunden

1. Form und Inhalt der Aktienurkunden, von Zwischenscheinen, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen, Teilschuldverschreibungen sowie Zins- und Optionsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mehrere Aktien in einer Urkunde zusammenzufassen (Globalaktie).
3. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien wird gemäß § 10 Abs 6 AktG ausgeschlossen.

III.
Vorstand

§ 6
Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Mitgliedern, wobei der Aufsichtsrat aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen kann.
2. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder innerhalb der gemäß Abs 1. festgelegten Höchstzahl ist zulässig.
3. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder regelt der Bestellungsbeschluss des Aufsichtsrates.

§ 7
Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch zwei Gesamtprokuristen gemeinsam vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann, wenn zwei oder mehr Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein oder mehrere stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt sind, diesen oder einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und entziehen.

§ 8
Geschäftsführung

1. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Vorschriften des Gesetzes, die Satzung sowie die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung zu beachten.
3. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die das Aktiengesetz – insbesondere in § 95 Abs 5 - in seiner jeweils geltenden Fassung, die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 103 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung ergeben.

4. Der Vorstand bedarf zu den in der Geschäftsordnung für den Vorstand angeführten Geschäftsführungsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.
5. Der Aufsichtsrat kann weitere Rechtshandlungen bestimmen, die vom Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.

§ 9

Bericht an den Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß § 81 Abs 1 und 2 und § 95 Abs 2 AktG in der jeweils geltenden Fassung, mindestens jedoch vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung, sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei wichtigem Anlass mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

IV.

Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und der entsprechenden Anzahl der entsendeten Mitglieder gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder

1. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das einzelne Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet.
2. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so bedarf es einer Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, es sei denn, dass die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder durch das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes unter drei gesunken ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende Erklärung, niederlegen.
4. Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Er kann nur gefasst werden, wenn in der Hauptversammlung drei Viertel des Aktienkapitals vertreten sind.

§ 12

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt in der nächsten nach dem Freiwerden der Funktion eines Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seiner Stellvertreter stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält bei einer Wahl keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erhält auch bei dieser Stichwahl keiner die erforderliche Mehrheit, entscheidet das Los. Die Wahl zum Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gilt für die Dauer der

Funktionsperiode der Gewählten als Mitglied des Aufsichtsrates und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode der Gewählten als Mitglieder des Aufsichtsrates. Eine Wiederwahl in eine derartige Funktion ist möglich.

2. Gelangt das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder das Amt eines seiner Stellvertreter während der Funktionsperiode zur Erledigung, so ist eine Ersatzwahl in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzunehmen.

§ 13

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates über seine Geschäftsordnung bedürfen neben den allgemeinen Beschlusserfordernissen des Aktiengesetzes der Zustimmung der einfachen Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.

§ 14

Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

1. Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein erster Stellvertreter die Mitglieder unter der der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich einberuft. § 94 Abs 2 und 3 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, jedenfalls aber drei gewählte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein erster Stellvertreter leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung.
3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit durch Gesetz, Satzung oder die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat keine anderen Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 15

Vertretung

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht, die zu Beginn der Sitzung dem Leiter der Sitzung zu übergeben ist, mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied auch ermächtigen, an seiner Stelle in einer Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.

§ 16

Umlaufbeschlüsse

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege, per Bildtelefonie (Videokonferenz, Internetkonferenz) oder auf andere vergleichbare Weise (einschließlich E-Mail) gefasst werden, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig. Für die Beschlussmehrheiten gelten die Bestimmungen des § 14 Abs 3 dieser Satzung in seiner jeweils geltenden Fassung. Über fernmündlich oder auf vergleichbare Weise gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 17

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgabe und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt, den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Für die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen gilt § 12 der Satzung in seiner jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
2. Die Bestimmungen des § 14 der Satzung in seiner jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates. Besteht ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern, so ist er nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
3. Gemäß § 92 Abs 4a AktG ist jedenfalls ein Prüfungsausschuss einzurichten.

§ 18

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse

1. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse dürfen, mit Ausnahme eines Schriftführers, Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nur teilnehmen, wenn dies der Aufsichtsrat beschließt.
2. Sachverständige, Auskunftspersonen oder sonst informierte Personen können über Anweisung des Leiters der Sitzung jedenfalls zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
3. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen des Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates teilnehmen

§ 19

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 20

Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung durch seinen ersten Stellvertreter, abgegeben.

§ 21

Vergütung für den Aufsichtsrat

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung und eine alljährliche Vergütung, deren Höhe die Hauptversammlung im Nachhinein in jener Tagung, die über den Jahresabschluss beschließt, festlegt. Barauslagen sind durch die Vergütung abgedeckt und werden nicht gesondert ersetzt.

V.

Hauptversammlung

§ 22

Allgemeines

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
2. Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft, einer ihrer Zweigniederlassungen oder an einem anderen Ort, an welchem ein österreichischer öffentlicher Notar seinen Amtssitz hat, abgehalten.

- ~~3. Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf nachfolgende Bestimmungen zu veröffentlichen. Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung (§ 104 AktG), ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung zu veröffentlichen. Diese Frist ist von dem nicht mitzuzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen.~~
- ~~4. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind, wenn Aktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, nur die Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft, bei einem österreichischen öffentlichen Notar oder bei der Hauptniederlassung eines inländischen Kreditinstitutes oder bei den in der Einberufung der Hauptversammlung bestimmten anderen in- oder ausländischen Kreditinstituten innerhalb der sich aus den obigen Absätzen ergebenden Fristen während der Geschäftsstunden ihre Aktien oder Zwischenscheine bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung der Gesellschaft oder eines österreichischen öffentlichen Notars, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Für den Inhalt der Bestätigung gilt § 10a Abs 2 AktG sinngemäß mit Ausnahme der Nummer des Depots.~~
- ~~5. Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben. Für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens einundzwanzig Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, kann jeder Aktionär eine natürliche oder juristische Person als Vertreter bestellen. Die Vollmacht ist in Textform zu erteilen, der Gesellschaft zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.~~
- ~~6. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien oder Zwischenscheine mit Zustimmung einer von der Gesellschaft bestellten Hinterlegungsstelle bei anderen in- oder ausländischen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden. Die Hauptversammlung kann ganz oder auszugsweise in Ton und Bild öffentlich übertragen und aufgezeichnet werden. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung zur Hauptversammlung anzukündigen. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen und die näheren Einzelheiten der Übertragung festzulegen.~~
- ~~7. Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung für die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen. Hinterlegungsbescheinigungen oder zum Nachweis des Anteilsbesitzes ausgestellte Depotbescheinigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt werden.~~
- ~~8. Durch Veröffentlichung bei der Einladung zu der Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung von der fristgerechten Einreichung eines doppelten Nummernverzeichnisses der Aktien abhängig gemacht werden.~~
- ~~9. Sind Aktien nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden. Sind Zwischenscheine ausgegeben, sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre auch ohne Hinterlegung zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, wenn sie sich nicht später als drei Werktage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft schriftlich anmelden.~~

~~10. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Diese Vollmacht ist von der Gesellschaft einzubehalten.~~

~~11. Die Hauptversammlung kann ganz oder auszugsweise in Ton und Bild öffentlich übertragen werden. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung zur Hauptversammlung anzukündigen. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die näheren Einzelheiten der Übertragung festzulegen.~~

§ 23 Stimmrecht

Das Stimmrecht wird nach Stückaktien ausgeübt. Je eine Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.

§ 24 Vorsitz

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein erster Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Punkte der Tagesordnung erledigt werden und legt die Art der Abstimmung fest.

§ 25 Mehrheitsbildung

1. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
2. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet eine Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

§ 26 Rechte der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz oder in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.
2. Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand oder, sofern es sich um ein gemäß § 95 Abs 5 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt, der Aufsichtsrat es verlangt.
3. Der Hauptversammlung sind alljährlich in den ersten acht Monaten des Folgegeschäftsjahres insbesondere nachstehende, das vergangene Geschäftsjahr betreffende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorzulegen:
 - a) Verteilung des Bilanzgewinnes
 - b) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - c) in den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Feststellung des Jahresabschlusses
4. Die Hauptversammlung wählt den Abschlussprüfer und den Konzernabschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet jeweils am 31. März des Folgejahres.

§ 28 Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht, einen Corporate Governance Bericht und, falls die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen und diese Unterlagen nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss einschließlich des Anhangs, den Vorschlag für die Gewinnverteilung, den Lagebericht und den Corporate Governance Bericht, gegebenenfalls auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen, sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand zu erklären und über seine Prüfung der Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser gemäß § 125 Abs 2 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung festgestellt und ist der Hauptversammlung darüber zu berichten.

§ 29 Gewinnverteilung

1. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.
2. Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, einundzwanzig Tage nach der Abhandlung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
3. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.